

## Anlage 4 zur Finanzsatzung des Kirchenkreises Hameln-Pyrmont Vergabe von Bauergänzungszuweisungen - Kriterien für die Bezuschussung von Baumaßnahmen

### I. Allgemeine Grundlagen

Die Antragstellung muss vor der Durchführung der Baumaßnahme erfolgen. Es gibt keine Mindestantragshöhe.

Mit dem Antrag ist für Sakralgebäude und Gebäude unter Denkmalschutz einschl. aller Maßnahmen auf dem Außengelände eine Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege einzureichen.

Bei dringenden unvorhersehbaren Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe I oder II kann eine **vorzeitige** Baufreigabe durch den Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses erteilt werden. Mit der Freigabe ist keine Zusage über einen möglichen Zuschuss verbunden. **Ohne Freigabe erfolgt keine Bewilligung einer Bauergänzungszuweisung.**

**Mehrkosten bei der Durchführung einer Baumaßnahme sind dem Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtanzeige kann keine Nachfinanzierung erfolgen.**

Für jede Maßnahme ist eine Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde erforderlich!

Die bewilligten Zuschüsse werden an den Kirchenkreis zurückgeführt, wenn die Maßnahme im Beantragungsjahr und Folgejahr nicht durchgeführt worden ist.

Eine Umwidmung von Zuschüssen kann nur mit Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses erfolgen.

Für Maßnahmen an Kunstgegenständen, Glocken und Uhren **einschl. Steuerung** können keine Zuschüsse gegeben werden. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit landeskirchlicher Zuschüsse.

**Die Kosten der Wartungsverträge für Kunstgegenstände in Sakralgebäuden und für Blitzschutzanlagen werden aus Mitteln der Bauergänzungszuweisung zentral vom Kirchenkreis übernommen.**

### II. Bezuschussung

Es besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss in einer bestimmten Höhe. Der Bauausschuss berücksichtigt bei seinen Entscheidungen den Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Anzahl und Dringlichkeit der vorliegenden Anträge.

Die Entscheidung im Einzelfall ist vorbehalten.

Die Bezuschussung richtet sich künftig in der Zuordnung der Maßnahmen nach den Dringlichkeitsstufen der Bauberichte des Amtes für Bau- und Kunstpflege:

#### 1. **Maßnahmen zur Substanzerhaltung der Gebäude haben Vorrang vor anderen Baumaßnahmen.**

Zur Substanzerhaltung gehören alle Maßnahmen der

Dringlichkeitsstufe I – Unfall- / Einsturzgefahr

Dringlichkeitsstufe II – Vorbeugung, **Substanzsicherung**

Dringlichkeitsstufe III – lfd. Bauunterhaltung.

Substanzerhaltende Maßnahmen können mit 70 % der Kosten bezuschusst werden.

#### 2. **Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe IV - Energieeinsparung** - können grundsätzlich mit 50 % der Kosten bezuschusst werden. Vorrangig werden Maßnahmen an Gebäuden bezuschusst, deren Energiekosten den kirchengemeindlichen Haushalt belasten. Die Bezuschussung von Gebäuden, die nicht dem langfristigen Kernbestand angehören, soll nur dann erfolgen, wenn die Kosten der Baumaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen unter Berücksichtigung der kalkulierten Restnutzungszeit für kirchliche Zwecke stehen.

Maßnahmen zur Energiegewinnung müssen aus Einspeisevergütungen und Eigenmitteln finanziert werden.

Gesonderte Regelungen können getroffen werden, wenn zusätzliche landeskirchliche Mittel zur Verfügung stehen.

#### 3. **Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe V - Wünschenswerte Maßnahmen** - können grundsätzlich mit 20 % der Kosten bezuschusst werden. Von einer Bezuschussung von Gebäuden, die nicht dem langfristigen Kernbestand angehören, soll abgesehen werden.

#### 4. **Maßnahmen zur Substanzerhaltung von Außenanlagen der Dringlichkeitsstufe I oder II (s.o.)** können mit 50 % der Kosten bezuschusst werden.

- 5. Maßnahmen in angemessenem Rahmen zur Schaffung von behindertengerechten Zuwegungen/Zugängen** an Gebäuden der gemeindlichen Nutzung können mit 30 % der Kosten bezuschusst werden.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen an Gemeindehäusern nach II. lfd. Nr. 1 - 5 werden entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Gemeinderaumhöchstfläche nach K11/1997 zzgl. eines tolerierten Flächenüberhangs von **20 %** der jeweiligen Gemeinderaumhöchstfläche zum vorhandenen Gemeindehausflächenistbestand gekürzt, sofern ein Flächenüberhang besteht.  
**(Stichtag für die Gemeindegliederzahl: 30.06.2015)**

**III. Bewertung von Eigenleistungen**

Vor Durchführung der Maßnahme ist die Bewertung der Eigenleistung mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege und dem Kirchenkreisamt festzulegen.

**IV. An-/ Um-/ Neubau von Gebäuden**

Bei diesen Maßnahmen besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zuschusshöhe. Die Maßnahmen sind mit dem Bau- und Umweltausschuss des Kirchenkreistages abzustimmen. Die Entscheidung über einen Zuschuss ist je Einzelfall zu treffen.